

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Gruppenvertreter zu den kollegialen Organen der Universität Freiburg (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. vom 6.11.1974, S. 74-114)

- § 2 Abs. 7 wird um einen dritten Satz ergänzt:
"Mitglieder des Wahlausschusses sind in eine Fakultätskonferenz wählbar."
- § 3 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
"Die Aufforderung, spätestens bis zu dem vom Rektor bestimmten Tag Wahlvorschläge gemäß § 10 Grundordnung beim Wahlleiter einzureichen, wobei Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben sind."
- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Wahlberechtigt sind alle einer Wahlgruppe nach § 5 angehörenden Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses Mitglieder der Universität Freiburg sind oder ihnen gemäß § 11 Abs. 2 Hochschulgesetz gleichgestellt sind."
- In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird das Komma zwischen den Worten "Professoren" und "die" durch das Wort "und" ersetzt.
- § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Wahlvorschläge sind nur auf den im Wahlbüro erhältlichen Vordrucken, jeweils für die einzelnen Wahlgruppen getrennt, spätestens bis zu dem vom Rektor in der Bekanntmachung der Wahl bestimmten Tag einzureichen."
- § 11 Abs. 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Der Wahlvorschlag muß spätestens am Tag nach der Zustellung dieser Aufforderung bis 16.00 Uhr wieder eingereicht sein."
- Aus dem bisherigen § 11 Abs. 10 Satz 3 wird Satz 4.
Der bisherige § 11 Abs. 10 Satz 4 entfällt.
- § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuß über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge."

Der Rektor